



Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3

Fälligkeiten 2017 zur Steuererklärung 2017

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Allgemeines Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf eines der oben erwähnten Formulare einzutragen.

Formular DA-1 (Natürliche Personen)

Für dem Steuerrückbehalt USA unterliegende Wertschriften und/oder mit einer Quellensteuer belastete Erträge von Titeln aus folgenden Ländern (Stand 1.1.2017):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Belgien (BE), Bulgarien (BG), Chile (CL), China (CN), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Georgien (GE), Ghana (GH), Griechenland (GR), Hongkong (HK), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Irland (IE), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Japan (JP), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Katar (QA), Kirgisistan (KG), Kolumbien (CO), Kroatien (HR), Kuwait (KW), Lettland (LV), Liechtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malaysia (MY), Malta (MT), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Mexiko (MX), Moldova (MD), Mongolei (MN), Montenegro (ME), Neuseeland (NZ), Niederlande (NL), Norwegen (NO), Oman (OM), Österreich (AT), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Russland (RU), Schweden (SE), Serbien (RS), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Südafrika (ZA), Süd-Korea (KR), Tadschikistan (TJ), Taiwan (TW), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Ungarn (HU), Uruguay (UY), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE), Vereinigte Arabische Emirate (AE), Vereinigte Staaten von Amerika (US) sowie Vietnam (VN).

Verwendungszweck

Formular DA-2 (Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen)

Für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus folgenden Ländern:
Siehe Länderauswahl für Formular DA-1.

Formular DA-3 (Natürliche und Juristische Personen)

«Pauschale Steueranrechnung» für mit einer Quellensteuer belastete Lizenzenerträge aus folgenden Ländern (Stand 1.1.2017):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Argentinien (AR), Armenien (AM), Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Bangladesch (BD), Belarus (BY), Chile (CL), China (CN), Chinesisches Taipei (TW), Ecuador (EC), Elfenbeinküste (CI), Frankreich (FR), Ghana (GH), Griechenland (GR), Indien (IN), Indonesien (ID), Iran (IR), Island (IS), Israel (IL), Italien (IT), Jamaika (JM), Kanada (CA), Kasachstan (KZ), Kirgisistan (KG), Kolumbien (CO), Lettland (LV), Litauen (LT), Malaysia (MY), Marokko (MA), Mexiko (MX), Neuseeland (NZ), Oman (OM), Pakistan (PK), Peru (PE), Philippinen (PH), Polen (PL), Portugal (PT), Singapur (SG), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Sri Lanka (LK), Süd-Korea (KR), Tadschikistan (TJ), Thailand (TH), Trinidad und Tobago (TT), Tschechische Republik (CZ), Tunesien (TN), Türkei (TR), Turkmenistan (TM), Ukraine (UA), Usbekistan (UZ), Venezuela (VE) und Vietnam (VN).

Die **vollständig** ausgefüllten Formulare DA-1, DA-2 und DA-3 senden Sie separat (nicht zusammen) mit der Steuererklärung an folgende Stelle: Zuständige Stellen

Kantonales Steueramt Zürich, Steueranrechnung, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

Unvollständige und unleserliche Anträge werden retourniert oder abgewiesen!

Legen Sie eine Kopie des Antrages Ihrem Wertschriftenverzeichnis 2017 bei. Die Total-Werte des Formulars DA-1 sind gemäss Vordruck in der entsprechenden Zeile auf Seite 3 («Übertrag ab Formular DA-1») des Wertschriftenverzeichnisses 2017 zu übertragen.

Die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3 sowie die entsprechende Wegleitung können Sie am Schalter des kantonalen Steueramtes Zürich, Bändliweg 21, 8048 Zürich-Altstetten (Tel. 043 259 40 50) beziehen. Wenn Sie bereits im Vorjahr einen entsprechenden Antrag (DA-1, DA-2 oder DA-3) eingereicht haben, werden Ihnen diese Formulare automatisch per Post am Anfang des Jahres 2018 zugestellt. Bezugsquellen

- Das Steuerklärungsprogramm Private Tax 2017 kann kostenlos auf der Homepage des kantonalen Steueramtes Zürich (www.steuern.ch) heruntergeladen werden. Als Alternative können Sie eine CD-ROM gratis (solange Vorrat) beim Gemeindesteuernamt oder bei der KDMZ, Kantonale Drucksachen- u. Materialzentrale Zürich, gegen Vergütung der Versandkosten von CHF 6.– beziehen. Diese Software kann von Windows-, Mac- und Linux-Benutzern verwendet werden. Elektronisches Ausfüllen
- Neu steht Ihnen auch die Transaktionsplattform «ZHservices» zur Verfügung. Auf dieser Plattform haben Sie die Möglichkeit Ihre Steuererklärung elektronisch zu erfassen und einzureichen.
- Ebenfalls unter www.steuern.ch (Link: Formulare für die Steuerklärung) bieten wir Ihnen die einzelnen Formulare DA-1, DA-2 und DA-3 (inkl. Muster und Wegleitung) als beschreibbare PDF-Formulare an.

Geben Sie auf dem Antrag unbedingt Ihre Bank-/Postverbindung an. Nur mit einer vollständigen IBAN-Nummer kann eine rationale Auszahlung erfolgen. Bank-/Postverbindung
Zudem muss angegeben werden, auf welche Person(en) das deklarierte Konto lautet.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Formulare für die Rückerstattung der im Ausland rückforderbaren Quellensteuern können im Internet unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer.html> ausgefüllt bzw. heruntergeladen werden. Ihre Bank und das Büro für Steueranrechnung geben hierüber Auskunft.

Anspruch **Eine allfällige Steueranrechnung kann erst abgerechnet bzw. gutgeschrieben werden, wenn die Steuererklärung mit den betreffenden Fälligkeiten eingereicht worden ist und ein provisorischer oder definitiver Bezug errechnet wurde. Die ausländischen Kapitalerträge müssen brutto (zu 100 %) deklariert bzw. versteuert werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf pauschale Steueranrechnung.**

Erläuterungen

DA-1 Dieses Formular dient einerseits als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Jahre 2017 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen und andererseits als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA, der in der Schweiz vom Ertrag amerikanischer Aktien und Obligationen abgezogen worden ist.

Natürliche Personen

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode in dem die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2017 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Wohnsitz hatte. Es darf sich nur um Erträge solcher Kapitalien handeln, die im Eigentum oder in der Nutzniessung des Antragstellers oder einer von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Person (Ehefrau, minderjährige Kinder) stehen.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte Pauschale Steueranrechnung) insgesamt den Betrag von CHF 50.- nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt! In diesem Fall sind die Erträge im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht auf dem Formular DA-1, sondern nur im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis 2017 Seite 2/3 (Rubrik «B» – Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) zu deklarieren.

Länder-News Keine News

Erläuterungen zur Berechnung des Maximalbetrages für die pauschale Steueranrechnung

Der Berechnung des Maximalbetrages wird ein kantonaler Anrechnungstarif zu Grunde gelegt. Dieser wurde unter Berücksichtigung der durchschnittlichen kantonalen und kommunalen Steuerbelastung, unter Ausschluss der Kirchensteuer und mit Einschluss der Bundessteuer (unter Berücksichtigung des Elterntarifs), ermittelt. Die diversen Anrechnungstarife (die den Elterntarif berücksichtigen) sind auf der Homepage des Kant. Steueramtes ersichtlich. Die Bezugsgrösse zur Bestimmung des Anrechnungstarifes ermittelt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Gesamt) der direkten Bundessteuer.

Steuerrückbehalt USA

Dem Antrag (DA-1) sind sämtliche Bankbelege oder Sammelausweise zu jedem um den zusätzlichen Steuerrückbehalt gekürzten Betrag beizulegen! Für Positionen ohne Belege wird die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes abgelehnt!

DA-2 Dieses Formular dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Geschäftsjahr 2017 bzw. 2016/2017 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode in dem die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2017 bzw. 2016/2017 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Sitz hatte.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte Pauschale Steueranrechnung) insgesamt den Betrag von CHF 50.- nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt! Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, sind nicht auf dem Formular DA-2 zu deklarieren. In der Spalte DB oder Kt./Gde. sind Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinden unterliegen, mit «Kt./Gde.» und Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit «DB» zu bezeichnen.

Erträge, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht auf dem Form. DA-2 zu deklarieren. Auf Dividenden, für die ein Holding- oder Beteiligungsabzug zusteht (gelten als nicht besteuerte Erträge), kann keine pauschale Steueranrechnung gewährt werden.

DA-3 Dieses Formular dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die in der Steuerperiode 2017 bzw. 2016/2017 fällig gewordenen Lizenzträge. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode in dem die Erträge fällig geworden sind, geltend gemacht wird. Der Berechtigte hat den Antrag der Fälligkeiten 2017 bzw. 2016/2017 in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz hatte.

Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Spalte Pauschale Steueranrechnung) insgesamt den Betrag von CHF 50.- nicht übersteigen, wird keine Pauschale Steueranrechnung gewährt. Lizenzträge, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, sind nicht auf dem Formular DA-3 zu deklarieren.

In der Spalte DB oder Kt./Gde. sind Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinden unterliegen, mit «Kt./Gde.» und Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit «DB» zu bezeichnen.

Erträge, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht auf dem Formular DA-3 zu deklarieren.